

Der letzte westfälische Generalsuperintendent ¹⁾

Zur 20. Wiederkehr des Todestages von Wilhelm Weirich

Von Ernst Brinkmann, Bielefeld

Am 30. April 1930 trat der vorletzte Generalsuperintendent der Kirchenprovinz Westfalen, der Wirkliche Geheime Oberkonsistorialrat D. Wilhelm Zoellner, in den Ruhestand; er führte jedoch sein Amt, das er seit etwa 25 Jahren innehatte, kommissarisch noch bis zum 31. Dezember 1930 weiter. In einer Zeit der wirtschaftlichen und politischen Unsicherheit, die auch auf die Kirche ihre Schatten warf, mußte nun ein Nachfolger für diese starke Persönlichkeit gefunden werden.

In seiner Sitzung am 3. und 4. November 1930 traf der Kirchensenat der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union die Entscheidung. Als Nachfolger von D. Zoellner waren vorgeschlagen worden: Generalsuperintendent D. Zänker, Breslau, Konsistorialrat D. Hymmen, Münster, und Superintendent Weirich, Wuppertal-Barmen. Da der Kirchensenat „einen Wechsel der Generalsuperintendenten grundsätzlich nicht für wünschenswert“ hielt, wurde Zänkers Name von der Vorschlagsliste gestrichen. Bei der Abstimmung entfielen 10 Stimmen auf Hymmen und 25 auf Weirich.

Unter Bezugnahme auf Artikel 107 der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union² wurde der westfälische Provinzialkirchenrat, dessen Vorsitzender Präses D. Karl Koch war, am 15. November ersucht, sich zu der beabsichtigten Berufung von Wilhelm Weirich in das Amt des Generalsuperintendenten „mit tunlichster Beschleunigung“ zu äußern. Der Provinzialkirchenrat stellte am 25. November fest, daß kein Einspruch erhoben werden sollte. Daraufhin wurde Weirich von seiner Berufung offiziell in Kenntnis gesetzt.

Wer war der neue Mann? Wilhelm Weirich war am 20. Mai 1879 in Schalke als Sohn des Hauptlehrers Gustav Weirich

¹ Für die hier vorgelegte Darstellung wurden folgende Quellen verwandt: Archiv der Evangelischen Kirche der Union, Berlin EO III, Pers. W No. 21; EO Westf. II, 10, Band I; Landeskirchenarchiv Bielefeld 0—286 h; 0,3—9; 0,3—17 b; 0,7—35; 0,9 Pr. I—2; 1,1 (neu).

² Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt, 48. Jahrgang 1924, Berlin-Charlottenburg 1924, S. 96.

geboren worden. Nach dem Besuch der evangelischen Volksschule in Schalke hatte er von 1888 bis zur Reifeprüfung im Jahre 1897 das Schalker Realgymnasium besucht. Von 1898 bis 1901 hatte er in Bonn und Berlin Theologie studiert. Die 1. Theologische Prüfung war von ihm im Oktober 1901 in Münster abgelegt worden. Nach dem Lehrvikariat in Linden in der Zeit vom 1. April 1902 bis zum 31. März 1903 hatte er einen pädagogischen Kurs am Lehrerseminar in Neuwied absolviert. Im Oktober 1903 hatte er die 2. Theologische Prüfung in Münster abgelegt. Anschließend war er als Synodalvikar in Brechten bei Superintendent Schlett tätig gewesen. Am 6. März 1904 war er von Schlett unter Assistenz des späteren Präses Karl Koch ordiniert worden. Vom September 1904 bis zum November 1911 hatte er als Pfarrer in Brambauer gewirkt, dann war er als Pfarrer nach Barmen-Wuppertal berufen worden. Am 14. Mai 1925 hatte ihn die Kreis-synode Barmen zu ihrem Superintendenten gewählt.

Am 1. Januar 1931 wurden die Geistlichen der Kirchenprovinz Westfalen ersucht, „am nächsten Sonntag im Hauptgottesdienst die Berufung des Herrn Generalsuperintendenten Weirich mit Dank und Fürbitte den Gemeinden bekanntzumachen“³.

Am 2. Januar 1931 wurde der neue Generalsuperintendent von Konsistorialpräsident Bartels in das Konsistorialkollegium eingeführt. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm auch „das für die Generalsuperintendenten als Abzeichen ihrer Würde gestiftete Kreuz übergeben“, das „an einem schwarzen Moireeband um den Hals auf die Brust herabhängend zu tragen“ war.

Schon bald nach seinem Dienstantritt, nämlich am 1. Februar, wandte sich Weirich mit einem Grußwort an die kirchliche Öffentlichkeit. Dieses Grußwort spiegelt deutlich die wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten jener Zeit wider: „Vom Kirchen-senat in das Amt des Generalsuperintendenten meiner Heimatprovinz Westfalen berufen, grüße ich, da ich mich anschieke, meine Amtspflichten zu übernehmen, die Amtsbrüder, die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften und die Gemeinden in Stadt und Land von ganzem Herzen. — Über unserm Volk, dem zu dienen unsere Kirche berufen ist, liegt die Last drückender Not. Das Fragen will nicht verstummen, ob etwa diese Not die Krankheit zum Tode sei. Eins ist gewiß: Wenn die Kräfte aus der ewigen Welt keine Wirkung mehr auszuüben vermögen unter den Menschen, dann bleibt nichts mehr als Abstieg und Unter-

³ Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen, 73. Jahrgang, Münster 1931, S. 5.

gang. Darum ist, je dunkler der Weg, den wir gehen, je ernster der Existenzkampf, den wir kämpfen, um so verantwortungsvoller unserer Kirche Aufgabe und Dienst. Sie erhebt ja den Anspruch, den rettenden Weg zu wissen! Ihr ist ja das Beste vertraut, was Menschen und Völkern neues Leben zu bringen vermag! Nicht, daß wir uns anmaßen, ein neues Programm zu entwickeln, dessen Befolgung der äußeren Krise ein Ende bereiten würde. Aber so, daß wir das Kraftzentrum kennen und unablässig davon Zeugnis ablegen, aus welchem neuer Mut und innerster Halt entspringt, auch die schwerste Zeit zu bestehen und an der Möglichkeit wirklicher Erneuerung nicht zu verzweifeln. Die Kirche hat in der Not der Zeit das zu sagen, was keine andere Instanz zu sagen vermag, das Evangelium von der Herrlichkeit und Gnade in Christo Jesu, unserm Herrn. Daß wir es damit ganz ernst nehmen und in diesem Stück nur ganz treu sein wollten! Die Kirche des Evangeliums muß bleiben und sich immer neu bewähren als die Prophetin Gottes, die mit all ihren Dienern nur den einen Auftrag kennt, diese Botschaft aus der andern Welt unermüdetlich hineinzusagen in das haltlose Geschlecht unserer Tage. — In solchem Gottesauftrag weiß ich mich allen Gemeinden und ihren Führern, allen Pfarrern, Ältesten und Gemeindeverordneten verbunden. So werde die Zeit großer Not für uns zur Zeit restlosester Treue, hingebendster Arbeit, brennendster Liebe, sieghaftesten Glaubens. Als Menschen, die von der Rettungsmacht Christi überwunden sind, laßt uns in der Gefolgschaft und unter den Fahnen des himmlischen Königs miteinander ans Werk gehen, zu tun, was uns zu tun gebührt! — Gott segne unsere teure westfälische evangelische Kirche, Er segne durch sie unser armes Volk“⁴.

Wilhelm Weirichs gottesdienstliche Einführung in das Amt des Generalsuperintendenten fand am 2. Februar 1931 in der Erlöserkirche zu Münster statt; sie wurde von dem Geistlichen Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates, D. Georg Burghart, vorgenommen. Präses D. Karl Koch, der bei der Einführung assistierte, verwies in seiner Begrüßungsansprache im Gottesdienst auf die lange Bekanntschaft zwischen ihm und dem neuen Generalsuperintendenten: „Wir sind uns ja durch die Jahrzehnte hindurch bekannt, das darf in dieser Stunde einmal gesagt werden. Es ist Gottes Wille, daß wir nun nebeneinander hier unserer Provinzialkirche zu dienen haben.“

⁴ Kirchliches Amtsblatt . . . , 1931, S. 23 f.

Zwei Tage nach der Einführung wurde Weirich durch Konsistorialpräsident Bartels als Beamter der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union eidlich verpflichtet⁵. Damit war die mehrstufige Prozedur der Amtsübernahme bzw. -übertragung beendet; nun konnte die eigentliche Arbeit beginnen.

Es kann keinen Zweifel darüber geben: Wilhelm Weirich, der einen starken Synodalpräses und einen erfahrenen Konsistorialpräsidenten als Gegenüber hatte und der überdies an der Elle seines Vorgängers gemessen wurde, arbeitete sich rasch ein und gewann mit seiner betont geistlich ausgerichteten Arbeit bald Sympathie und Anerkennung. Ein Zeichen dafür mag auch die Tatsache sein, daß ihm die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität schon am 25. Dezember 1932 die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber verlieh.

In dem Kirchenkampf, der bald nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ im Jahre 1933 begann, konnte und wollte Wilhelm Weirich nicht neutral bleiben. Mit seinem Herzen stand er bei der Gruppe, aus der bald die Bekennende Kirche erwuchs.

Die erste harte Bewährungsprobe im Kirchenkampf kam für Weirich, als im Juni 1933 mit der von den Deutschen Christen begrüßten Ernennung des Ministerialdirektors August Jäger zum Staatskommissar für die evangelischen Landeskirchen in Preußen und mit der anschließenden Ernennung von Kommissaren für die einzelnen Landeskirchen und die altpreußischen Kirchenprovinzen⁶ ein schwerer Eingriff des Staates in die Angelegenheiten der Kirche erfolgte. Zu der von ihm nicht mitverfaßten Protestnote der altpreußischen Generalsuperintendenten hat Weirich sich Jäger gegenüber ausdrücklich und uneingeschränkt bekannt.

In Münster wurde Weirichs Gegenspieler zunächst der Kommissar Pastor Bruno Adler. Da dieser sich offenbar um eine gewisse „Mäßigung“ bemühte, wurde ihm bald der Kirchenkommissar für die Rheinprovinz, Landrat Krummacher, vor die Nase gesetzt⁷, der in den wenigen Tagen bis zum Ende der Kommissariate am 14. Juli⁸ einen harten Kurs steuerte.

⁵ Vgl.: Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt, 49. Jahrgang 1925, Berlin-Charlottenburg 1925, S. 78.

⁶ Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt, 57. Jahrgang 1933, Berlin-Charlottenburg 1933, S. 69 ff.

⁷ Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen, 75. Jahrgang, Münster 1933, S. 103.

⁸ Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt . . . , 1933, S. 97 f.

Wilhelm Weirich war bestrebt, durch hartnäckige Verhandlungen die schwereren Übergriffe der Kommissare abzufangen bzw. rückgängig zu machen. Bei etlichen Zwangsbeurlaubungen von Pfarrern erreichte er auch die Aufhebung. Trotz solcher Erfolge wurden ihm gelegentlich von bekenntnistreuen Pfarrern Vorwürfe wegen seiner angeblichen „Kooperation“ mit den Kommissaren gemacht. Diese Vorwürfe trafen ihn angesichts seiner inneren Einstellung nur um so tiefer. Dennoch nahm er sie um der Sache willen hin und zog etwa einen Pfarrer, der ihm Anfang Juli 1933 das Wort „Verräter“ nachgerufen hatte, nie zur Verantwortung.

Nach den Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933, die in Westfalen den Deutschen Christen nicht zu dem von ihnen erhofften Durchbruch verholfen hatten, bemühte sich Wilhelm Weirich intensiv um eine Befriedung innerhalb der Kirche. In einem Aufruf, den er am 7. August gemeinsam mit dem Konsistorium herausgab, konnte es deshalb heißen: „Die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen der letzten Wochen dürfen nun nicht mehr fortgesetzt werden, wenn nicht schwerster Schaden zurückbleiben soll. Wir haben nicht rückwärts, sondern vorwärts zu schauen. Die Verantwortung, die wir haben, legt uns die heilige Pflicht auf, alle aufbauwilligen Kräfte zusammenzufassen, damit in Gemeinde und Provinz das große Werk der Erneuerung unserer Kirche durchgeführt werden kann. Die Landesgruppe West der Glaubensbewegung ‚Deutsche Christen‘ hat, wie sie uns mitteilt, für ihre Mitglieder Burgfrieden angeordnet und ihnen alle öffentlichen Versammlungen, mit Ausnahme der regelmäßigen Pflichtversammlungen der Gemeindegruppen, bei denen Gäste mit Karten eingeführt werden dürfen, bis auf weiteres verboten. Wir begrüßen diesen Schritt von ganzem Herzen und rufen Pfarrer und Gemeindeglieder auf, alles zu vermeiden, was den Frieden noch stören könnte. Wir wollen ganz treu sein in der Verkündigung des Evangeliums und im Dienst der Liebe und nicht müde werden, Gott zu bitten, daß er eine Kirche werden lasse, die, festgefügt auf dem Grund, der unbeweglich steht, bereit und fähig ist, unserm geliebten Volk den Segen zu vermitteln, den sie ihm schuldet“⁹.

Auch die Tatsache, daß Weirich wenig später im Kirchensenat — gemeinsam mit Präses D. Koch — die Wahl Ludwig Müllers zum Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates und zum Landesbischof¹⁰ mitvollzog, zeigte im Grunde, daß er der Befriedung dienen wollte. Die „schlimmere Lösung“, die Wahl Joachim Hossen-

⁹ Kirchliches Amtsblatt . . . , 1933, S. 132.

¹⁰ Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt . . . , 1933, S. 129.

felders, sollte verhindert werden. Die Beteiligung an dieser Wahl belastete ihn allerdings schwer. Im Rückblick darauf schrieb er später: „Ein einziges Mal habe ich in jener sturmbewegten Zeit als ‚Taktiker‘ gehandelt. Das bedauere ich, solange ich lebe“¹¹.

Auf Grund des Kirchengesetzes über die Errichtung des Landesbischofsamtes und von Bistümern¹² beschloß der Kirchensenat der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union am 6. September 1933, D. Wilhelm Weirich zum Bischof von Merseburg-Naumburg zu ernennen. Nachdem jedoch der Fünferausschuß des Kirchensenats am 15. September festgelegt hatte, daß „das Bistum Merseburg-Naumburg zunächst nur mit einem Propst“ besetzt werden sollte, schlug der Vorsitzende des Kirchensenats, Dr. Werner, den Mitgliedern am 13. Oktober schriftlich vor, Weirich nur zum Propst von Merseburg-Naumburg zu ernennen. Durch einen von Werner herbeigeführten Umlaufbeschuß vom 23. Oktober wurde Weirich also in die neugeschaffene Stelle des Propstes von Merseburg-Naumburg berufen. Da indessen die Verhandlungen darüber noch nicht abgeschlossen waren, ob er nicht eventuell stattdessen in die erst noch zu schaffende Stelle eines Propstes von Magdeburg berufen werden sollte, wurde er noch nicht in den neuen Amtsbereich eingewiesen, sondern durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 30. November 1933 einstweilen mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte der für die Kirchenprovinz Westfalen bereits geschaffenen Propstei beauftragt. Aber schon am 2. Dezember wurde er „mit Rücksicht auf die derzeitige kirchliche Lage“ ersucht, zunächst den erteilten Urlaub fortzusetzen und „die kommissarische Tätigkeit in Westfalen nicht erst noch zu beginnen“.

Wilhelm Weirich hat die Ernennung zum Propst niemals akzeptiert. Er wollte Generalsuperintendent der Kirchenprovinz Westfalen bleiben. Das war natürlich ein Ärgernis für den neuernannten Evangelischen Bischof von Münster, Bruno Adler. Auf Grund eines Antrages von Adler vom 11. Februar 1934 wurde Weirich als Generalsuperintendent (und also nicht als Propst!) von Landesbischof Ludwig Müller am 15. Februar mit Wirkung vom 1. April 1934 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Diese Maßnahme Müllers war ein kirchenpolitischer Akt, der

¹¹ Wilhelm Weirich, Tatsachenbericht über das Verhalten der altpreuß. Generalsuperintendenten bei und nach dem Staatseingriff in die Kirche sowie über das Verhalten des westf. Generalsuperintendenten bei und nach der Einsetzung der Kommissare in Münster, [Ummeln 1946] hektographiert, S. 13.

¹² Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt . . . , 1933, S. 141 f.

einer stichhaltigen rechtlichen Grundlage entbehrte. Veranlaßt durch den zur Bekennenden Kirche gehörenden Reichsgerichtsrat Flor erwog Weirich deshalb, dagegen bei dem zuständigen Gericht Klage zu erheben. Am 19. Januar 1935 wandte er sich „an den Herrn Chef der Verwaltung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union“: „Unter Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetzsammlung, Seite 241) beantrage ich hinsichtlich meiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand hiermit die Entscheidung des Verwaltungschefs der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, da ich die Absicht habe, die Unrechtmäßigkeit meiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand geltend zu machen und Klage auf Zahlung der mir vorenthaltenen Bezüge zu erheben. — Ich bin in den einstweiligen Ruhestand versetzt durch eine Verfügung des Landesbischofs Ludwig Müller vom 15. Februar 1934 (III. 476), welche sich stützt auf den § 1 der Verordnung vom 26. Januar 1934¹³, die §§ 1 und 4 der Verordnung vom 3. Februar 1934¹⁴ und die §§ 4 und 8 des Gesetzes über die Errichtung des Landesbischofsamtes und von Bistümern vom 6. September 1933¹⁵. — Die angezogene Verfügung des Landesbischofs vom 15. Februar entbehrt der Rechtswirksamkeit aus verschiedenen Gründen, die ich, unter Vorbehalt ausführlicherer Darlegungen, hier nur kurz nenne: I. Die Verordnung vom 26. Januar 1934, auf die sich Landesbischof Müller zum Nachweis seiner Berechtigung, mich in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, stützt, entbehrt der Rechtsgültigkeit, wie inzwischen mehrfach von deutschen Gerichten festgestellt worden ist. Sie ist außerdem, ebenso wie die in dem Erlaß des Landesbischofs angezogene Verordnung vom 3. Februar 1934, durch die Verordnung des Reichs- und Landesbischofs vom 20. November 1934¹⁶ preisgegeben worden. — II. Das Gesetz betr. die Errichtung von Bistümern ist bis jetzt mit Rücksicht auf Artikel 161 der Verfassungsurkunde der Evang. Kirche der Altpreußischen Union¹⁷ in Westfalen und in der Rheinprovinz nicht in Kraft getreten, weil es in das Sonderrecht der beiden Westprovinzen eingreift. Der rechtmäßig im Amt befindliche Provinzialkirchenrat der Provinz Westfalen hat das in seinem Beschluß vom 26. November 1934 ausdrücklich erklärt und im Kirchlichen Amtsblatt der Provinz

¹³ Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt, 58. Jahrgang 1934, Berlin-Charlottenburg 1934, S. 1.

¹⁴ Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt . . . , 1934, S. 4.

¹⁵ Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt . . . , 1933, S. 141 f.

¹⁶ Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Jahrgang 1934, Berlin 1934, S. 129.

¹⁷ Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt . . . , 1924, S. 115 f.

Westfalen veröffentlicht¹⁸. Ich nehme an, daß diese Kundmachung dort bekannt ist. — Ich darf die Erwartung aussprechen, daß die nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nötige Entscheidung des Verwaltungschefs mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 1. Februar 1935 mir bekanntgegeben wird.“

Nachdem Weirich am 9. März 1935 noch einmal an seine Eingabe erinnert und dabei darauf hingewiesen hatte, daß ihm „aus sachlichen und persönlichen Gründen ein weiteres Abwarten nicht mehr möglich“ wäre, lenkte die Berliner Kirchenbehörde in etwa ein. Angesichts der rechtlichen Zweifel, die hinsichtlich der die „Versetzung in den einstweiligen Ruhestand begründenden Bestimmungen erhoben“ worden waren, ordnete der Evangelische Oberkirchenrat am 15. März 1935 an, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wartegeld und dem letzten Dienstehelommen rückwirkend ab 1. April 1934 zusätzlich an Weirich gezahlt werden sollte.

Wie sehr Wilhelm Weirich in der Zeit nach seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand versucht hat, sein geistliches Amt in der Kirchenprovinz Westfalen wahrzunehmen, geht aus seinem Schreiben vom 20. Juni 1939 an den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates, Dr. Werner, hervor. In diesem Brief heißt es u. a.: „In den Jahren seit 1934 habe ich die Provinz in einem Maße seelsorgerlich durchgearbeitet, wie es mir vorher unmöglich war. Mehr als 200 Tage habe ich Jahr um Jahr die Gemeinden der Provinz durch Verkündigung des Evangeliums gestärkt und zu bauen versucht. Es ist kein Kirchenkreis unbesucht und unberührt geblieben. In ungezählten Pfarrhäusern bin ich eingekehrt, habe Pfarrern und Pfarrfrauen mit seelsorgerlichem Rat geholfen. Mein vielfacher Dienst auf Pfarrkonferenzen hat stets den gleichen Zweck verfolgt. Niemandem, keiner Gemeinde, keinem Pfarrer und keiner Konferenz habe ich meinen Dienst aufgedrängt. Immer und überall hat man mich gerufen und um meinen Dienst gebeten. Das ist Beweis dafür, wie stark das Verlangen nach Seelsorge und wirklich aufbauender Arbeit und wie groß das Vertrauen der Pfarrer zu ihrem Generalsuperintendenten ist.“

Am 24. Mai 1939 wurde D. Weirich vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates, Dr. Werner, aus seinem Amt als Generalsuperintendent der Kirchenprovinz Westfalen mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in den Wartestand versetzt. Dies war insofern keine einseitige Entscheidung, als gleichzeitig der längst entmachtete

¹⁸ Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen, 76. Jahrgang, Münster 1934, S. 182.

Evangelische Bischof von Münster, Bruno Adler, in den Wartestand versetzt wurde, während die schon vorbereitete entsprechende Versetzung des seit langem beurlaubten Propstes des Bistums Münster, Lic. Dr. Martin Siebold, noch bis zum 27. Juni 1939 hinausgezögert und dann zum 1. Oktober 1939 ausgesprochen wurde.

Gegen seine Versetzung in den Wartestand legte Weirich mit seinem auszugsweise schon zitierten Schreiben vom 20. Juni 1939 fristgerecht Einspruch und Rechtsverwahrung ein: „1. Durch den Erlaß wird mir das Amt genommen, in welches ich durch die verfassungsmäßige Instanz der Kirche der Altpreußischen Union, den Kirchensenat, berufen, aber niemals durch eine verfassungsmäßige Instanz abberufen worden bin. Der Erlaß durchbricht sowohl die Verfassung der altpreuß. Kirche als auch die rhein-westf. Kirchenordnung. — 2. Eine Begründung für die mich in meiner Ehre kränkende Maßnahme wird nicht gegeben. Es will mir unfassbar erscheinen, daß der § 12, 1 der KBO¹⁹ die Entlassung eines leitenden Kirchenbeamten ermöglichen soll, ohne daß dem davon Betroffenen gesagt wird, warum die Entlassung geschieht. Im nationalsozialistischen Deutschland ist jeder Angestellte, jeder Arbeiter, sogar jede Hausgehilfin gegen eine Dienstentlassung geschützt, die ohne Angabe eines Grundes erfolgt. Ein Mann, der eine Arbeit von fast vier Jahrzehnten seiner Kirche gewidmet hat, darf doch wohl gleichen Schutz erwarten. — 3. In dem Erlaß wird, wenn auch nur in einem Relativsatz, behauptet, ich hätte „das Amt des Generalsuperintendenten der Provinz Westfalen seit geraumer Zeit nicht mehr versehen“. Dieser Satz ist nur insoweit zutreffend als ich, ganz ohne meine Schuld und völlig gegen meinen Willen, an der vollen Ausübung des Amtes, zu der ich immer bereit gewesen bin, gehindert wurde. Zu wiederholten Malen habe ich, mündlich und schriftlich, darum gebeten, mir den Weg in die Behörde wieder freizugeben. Es ist mir dann gesagt worden, ich möge mich gedulden, denn diese Frage sei noch nicht spruchreif . . .“

Auf Grund der Tatsache, daß der Erlaß mit der Versetzung Weirichs in den Wartestand erst im Mai ausgefertigt worden war, wurde nun in Berlin entschieden, daß die finanziellen Auswirkungen dieses Erlasses erst zum 1. September 1939 in Kraft treten sollten. Das wird wohl ein kleiner „Erfolg“ des Einspruchs und der Rechtsverwahrung Weirichs gewesen sein. Im übrigen aber ist seine Eingabe unbearbeitet geblieben.

¹⁹ Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Jahrgang 1939, Ausgabe B, Berlin 1939, S. 45.

Durch einen Erlaß des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates vom 2. Mai 1944 wurde Wilhelm Weirich mit Wirkung vom 1. September 1944 in den Ruhestand versetzt.

Bei der kirchlichen Neuordnung nach dem Zusammenbruch von 1945 ging man in Westfalen hinsichtlich des leitenden geistlichen Amtes davon aus, daß das Amt des Generalsuperintendenten schon seit einigen Jahren „ruhte“. Infolgedessen war Wilhelm Weirich zunächst nicht aktiv an der Neuordnung beteiligt. Den damit angeschnittenen Problemkreis hat der spätere Oberkirchenrat der EKD, Pastor Heinrich Lohmann, im Juli 1946 vor der ersten westfälischen Nachkriegssynode treffend so gekennzeichnet: „Geschichtlich ist es so gewesen, daß der Präses im Jahre 1934 als Präses der Provinzialsynode die Leitung der Westfälischen Kirche übernommen hat, und keiner ist auf der Synode, der nicht dem Präses dafür dankt; aber ich bin in meinem Gewissen belastet, wenn ich nicht aussprechen würde, daß die Westfälische Kirche D. Weirich kennengelernt hat als einen Mann, der als pastor pastorem auch in den Jahren, als sein Amt ruhte, fleißig bemüht gewesen ist, dem Aufbau der Gemeinden zu dienen, und der durch seine vielen Evangelisationen der Westfälischen Kirche einen unschätzbaren Dienst erwiesen hat“²⁰.

Am 19. Juli 1946 wurde D. Wilhelm Weirich von der Westfälischen Provinzialsynode in das neugeschaffene Amt des Archidiakonus der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen²¹. Der Archidiakonus sollte „der Beauftragte der Kirchenleitung“ sein, der darauf zu achten hatte, daß „die gesamte Arbeit der Diakonie im Sinne der Kirche und in enger Verbindung mit ihr“ erfolgte. Darüber hinaus sollte er den Auftrag haben, „in der Kirchenleitung wie in der gesamten Kirche die Verantwortung der Kirche für ihre diakonische Aufgabe zu wecken und zu fördern“²².

Mit viel Fleiß und großer Hingabe hat D. Wilhelm Weirich sich in den nächsten Jahren dieser neuen Aufgabe gewidmet. Und manches, was in den Jahren des Wiederaufbaus im Bereich der westfälischen Diakonie geschehen ist, trägt Weirichs Handschrift. Dennoch kam es nicht zu der von ihm erhofften und angestrebten Ausprägung des neuen Amtes. Im März 1953 schrieb er — mit dem Unterton der Resignation — an Präses D. Ernst Wilm: „Daß aus

²⁰ Die Verhandlungsniederschriften der Westfälischen Provinzialsynode vom Juli 1946, im Auftrage des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegeben von Ernst Brinkmann und Hans Steinberg, Bielefeld [1970], S. 95.

²¹ Die Verhandlungsniederschriften . . . , S. 96.

²² Die Verhandlungsniederschriften . . . , S. 94.

dem Amt nicht das geworden ist, was Wichern sich gedacht hat, ist nicht meine Schuld, sondern es liegt eben daran, daß das Amt von vielen leitenden Stellen nicht so gewertet worden ist, daß es zum entscheidenden Einsatz kommen konnte.“

Wilhelm Weirich blieb der einzige Archidiakon der Evangelischen Kirche von Westfalen. Und vielleicht war dieses neue Amt 1946 auch nur geschaffen worden, um dem verdienten Manne noch eine „angemessene Betätigung“ zu ermöglichen.

D. Wilhelm Weirich starb am 18. Juni 1954 in Ummeln und wurde dort am 21. Juni beigesetzt. Der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof D. Dr. Otto Dibelius, schrieb damals: „Die Westfälische Kirche verliert in ihm einen Mann, der immer zum Dienst bereit war und dessen Herz fest im Glauben an den Gekreuzigten gewurzelt war.“

waren, schwerlich aufkommen, schwerlich sich behaupten konnten? So scheiterte bereits 1327 der zumal bischöflich geförderte Versuch, eine weitere Wiedenbrücker Pfarre, an der wegen dafür bestimmten Neustädter Marienkapelle, erwachsen zu lassen, am stiftlichen Widerspruch¹.

Auch klösterliche Ansiedlungen machten dem Stift wenig willkommen, mehr störendes Wettbewerb als Hilfe und Zutrag sein. Wenn trotzdem bald das eine oder andere Kleinkloster zu Wiedenbrück sich einspielte, so unter besonderen Bedingungen, vermöge fremder Bindung, nicht dank stiftlicher Gunst. Man ließ Unvermeidbares geschehen, rechnete dabei mit einem „Einstweilen“ und vertraute sich auf einen Wandel zur gegebenen Zeit.

¹ Zeugnis: Das irrefühliche Patrocinium (vgl. Hans Walter Krumwiede, Die Kirchen- und Altarpatrosinien Niedersachsens, Göttingen 1969), aber auch Osnabrücker Urkundenbuch (hieran: OUB) III 26 (1327), „assensibus preposito, decano et capitulo predictis (sc. ecclesie Osnaburgensis) de Wydenbrugge, de Nalle, de Dussene et de Krampeche ecclesias, noster dilectus, prebendis ipsorum a prima sed. diocesis Osnaburgensis fundatione fuisse superius“.

² OUB III 211, dazu Florent Karl Joseph Nagewinkel, Ordo ac series capitulum Wiedenbrugensium (1789, gedruckt: Münster 1929; über die Vorbereitung s. OUB II 425 (1248).

³ Nur eine Neugründung, nach reichlich 50 Jahren, diese unter besonderen Bedingungen: Friedrichshof (1788); wobei allerdings außer den wirtschaftlich engen Zeitverhältnissen die Bindung der Capitulation perpetua (1690) nicht zu übersehen ist.

⁴ Franz Flieskamp, Geschichte der Marienkrone zu Wiedenbrück = Franziskanische Studien 41 (1961) S. 35 ff. und S. 41–44.